

PARKHAUSORDNUNG

PARKHAUS 1 | GRABENSTRASSE



VERTRAGLICHE GRUNDLAGE

Alle Benutzer des Parkhauses, ausgenommen Dauerparkler müssen vor Einfahrt in das Parkhaus ein Parkticket lösen. Mit dem Lösen des Tickets kommt ein Einstellvertrag mit der Betreiberin des Parkhauses der Stadt-Immobilien-Gesellschaft St. Veit/Glan G.m.b.H. mit Sitz Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan zustande, dessen wesentlichen Bestandteil diese Parkhausordnung bildet.

BETRIEBSZEITEN

Das Parkhaus ist von Montag bis Sonntag, sowie Feiertags in der Zeit von 0 - 24 Uhr geöffnet, wobei sich die Nutzungsdauer und das Nutzungsrechtnach der Höhe der bezahlten Parkgebühr richtet.

PARKGEBÜHREN

a) Tagestarif: € 1,20/Stunde (5.00 - 20.00 Uhr)

b) Nachttarif: € 0,60/Stunde (20.00 - 5.00 Uhr)

c) Dauerparkler: Für die Zeit von 0.00 - 24.00 Uhr wird das Parkhaus von Dauerparkern (Tag- und Nachtparkern) für ein vertraglich vereinbartes monatliches Entgelt angemietet.

Die Parktickets sind schonend und sicher zu verwahren. Im Falle eines Ticketverlusts ist beim Kassenautomat die Funktion „verlorenes Ticket“ zu drücken. Es wird sodann gegen ein Entgelt von Euro 20,- ein Ersatzticket zwecks Öffnung der Ausfahrtsschranke ausgegeben. Das Parkticket ist nicht übertragbar und kann von Aufsichtsorganen der Parkhausverwaltung bei Verstoß gegen die Parkhausordnung umgehend eingezogen werden.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND BEDINGUNGEN

1. Die Vorschriften der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, sind euch im Parkhaus striktest einzuhalten.
2. Im Parkhaus darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
3. Alle Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, Lichtsignale und dgl. sind genauestens zu befolgen.
4. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weiseverstellt werden.
5. Den Anordnungen anwesender Aufsichtsorgane des Parkhausbetreibers ist im Interesse eines reibungslosen Betriebs umgehend Folge zu leisten.
6. Der Parkhausbenutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Geld, Schmuck, Dokumente, Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Ein Zuwiderhandeln erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Schaden des Parkhausbenutzers.
7. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind im Parkhaus samt Nebenräumlichkeiten polizeilich strengstens verboten.
8. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe oder Flüssiggasflaschen dürfen weder im Parkhaus noch in den abgestellten Fahrzeugen selbst aufbewahrt werden.
9. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an eingeparkten Fahrzeugen sowie Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.
10. Aufzüge dürfen im Brandfalle nicht benützt werden.
11. Die Abgabe von akustischen Warnzeichen vor der Parkhauseinfahrt und im Parkhaus selbst ist ausschließlich im Notfall erlaubt.
12. Jegliche Verunreinigungen im Parkhaus sind zu unterlassen.
13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit den im Parkhaus befindlichen Feuerlöschgeräten zu unternehmen und Feuerwehr und Parkhausverwaltung umgehend zu verständigen. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben das Parkhaus auf dem schnellsten und sichersten Wege zu verlassen.
14. Die Parkhausbetreiberin und diesbezügliche Dienstnehmer haften lediglich für grobes eigenes Verschulden. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Ausgeschlossen von der Haftung sind jedenfalls Inhalt, Ladung und Zubehör der eingestellten Fahrzeuge. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz bei höherer Gewalt, Überschwemmungen und dergleichen.

VERTRAGLICHE GRUNDLAGE

Alle Benutzer des Parkhauses, ausgenommen Dauerparkler müssen vor Einfahrt in das Parkhaus ein Parkticket lösen. Mit dem Lösen des Tickets kommt ein Einstellvertrag mit der Betreiberin des Parkhauses der Stadt-Immobilien-Gesellschaft St. Veit/Glan G.m.b.H. mit Sitz Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan zustande, dessen wesentlichen Bestandteil diese Parkhausordnung bildet.

BETRIEBSZEITEN

Das Parkhaus ist von Montag bis Sonntag, sowie Feiertags in der Zeit von 0 - 24 Uhr geöffnet, wobei sich die Nutzungsdauer und das Nutzungsrechtnach der Höhe der bezahlten Parkgebühr richtet.

PARKGEBÜHREN

a) Tagestarif: € 1,20/Stunde (5.00 - 20.00 Uhr)

b) Nachttarif: € 0,60/Stunde (20.00 - 5.00 Uhr)

c) Dauerparkler: Für die Zeit von 0.00 - 24.00 Uhr wird das Parkhaus von Dauerparkern (Tag- und Nachtparkern) für ein vertraglich vereinbartes monatliches Entgelt angemietet.

Die Parktickets sind schonend und sicher zu verwahren. Im Falle eines Ticketverlusts ist beim Kassenautomat die Funktion „verlorenes Ticket“ zu drücken. Es wird sodann gegen ein Entgelt von Euro 20.- ein Ersatzticket zwecks Öffnung der Ausfahrtsschranke ausgegeben. Das Parkticket ist nicht übertragbar und kann von Aufsichtsorganen der Parkhausverwaltung bei Verstoß gegen die Parkhausordnung umgehend eingezogen werden.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND BEDINGUNGEN

1. Die Vorschriften der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, sind euch im Parkhaus striktest einzuhalten.
2. Im Parkhaus darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
3. Alle Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, Lichtsignale und dgl. sind genauestens zu befolgen.
4. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weiseverstellt werden.
5. Den Anordnungen anwesender Aufsichtsorgane des Parkhausbetreibers ist im Interesse eines reibungslosen Betriebs umgehend Folge zu leisten.
6. Der Parkhausbenutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Geld, Schmuck, Dokumente, Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Ein Zuwiderhandeln erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Schaden des Parkhausbenutzers.
7. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind im Parkhaus samt Nebenräumlichkeiten polizeilich strengstens verboten.
8. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe oder Flüssiggasflaschen dürfen weder im Parkhaus noch in den abgestellten Fahrzeugen selbst aufbewahrt werden.
9. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an eingeparkten Fahrzeugen sowie Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.
10. Aufzüge dürfen im Brandfalle nicht benützt werden.
11. Die Abgabe von akustischen Warnzeichen vor der Parkhauseinfahrt und im Parkhaus selbst ist ausschließlich im Notfall erlaubt.
12. Jegliche Verunreinigungen im Parkhaus sind zu unterlassen.
13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit den im Parkhaus befindlichen Feuerlöschgeräten zu unternehmen und Feuerwehr und Parkhausverwaltung umgehend zu verständigen. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben das Parkhaus auf dem schnellsten und sichersten Wege zu verlassen.
14. Die Parkhausbetreiberin und diesbezügliche Dienstnehmer haften lediglich für grobes eigenes Verschulden. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Ausgeschlossen von der Haftung sind jedenfalls Inhalt, Ladung und Zubehör der eingestellten Fahrzeuge. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz bei höherer Gewalt, Überschwemmungen und dergleichen.

VERTRAGLICHE GRUNDLAGE

Alle Benutzer des Parkhauses, ausgenommen Dauerparker müssen vor Einfahrt in das Parkhaus ein Parkticket lösen. Mit dem Lösen des Tickets kommt ein Einstellvertrag mit der Betreiberin des Parkhauses der Stadt-Immobilien-Gesellschaft St. Veit/Glan G.m.b.H. mit Sitz Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan zustande, dessen wesentlichen Bestandteil diese Parkhausordnung bildet.

BETRIEBSZEITEN

Das Parkhaus ist von Montag bis Sonntag, sowie Feiertags in der Zeit von 0 - 24 Uhr geöffnet, wobei sich die Nutzungsdauer und das Nutzungsrecht nach der Höhe der bezahlten Parkgebühr richtet.

PARKGEBÜHREN

a) Tagestarif: € 1,20/Stunde (5.00 - 20.00 Uhr)

b) Nachttarif: € 0,60/Stunde (20.00 - 5.00 Uhr)

c) Dauerparker: Für die Zeit von 0.00 - 24.00 Uhr wird das Parkhaus von Dauerparkern (Tag- und Nachtparkern) für ein vertraglich vereinbartes monatliches Entgelt angemietet.

Die Parktickets sind schonend und sicher zu verwahren. Im Falle eines Ticketverlusts ist beim Kassenautomat die Funktion „verlorenes Ticket“ zu drücken. Es wird sodann gegen ein Entgelt von Euro 20.- ein Ersatzticket zwecks Öffnung der Ausfahrtsschranke ausgegeben. Das Parkticket ist nicht übertragbar und kann von Aufsichtsorganen der Parkhausverwaltung bei Verstoß gegen die Parkhausordnung umgehend eingezogen werden.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND BEDINGUNGEN

1. Die Vorschriften der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, sind euch im Parkhaus striktest einzuhalten.
2. Im Parkhaus darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
3. Alle Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, Lichtsignale und dgl. sind genauestens zu befolgen.
4. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
5. Den Anordnungen anwesender Aufsichtsorgane des Parkhausbetreibers ist im Interesse eines reibungslosen Betriebs umgehend Folge zu leisten.
6. Der Parkhausbenutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Geld, Schmuck, Dokumente, Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Ein Zuwiderhandeln erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Schaden des Parkhausbenutzers.
7. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind im Parkhaus samt Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
8. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe oder Flüssiggasflaschen dürfen weder im Parkhaus noch in den abgestellten Fahrzeugen selbst aufbewahrt werden.
9. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an eingeparkten Fahrzeugen sowie Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.
10. Aufzüge dürfen im Brandfalle nicht benützt werden.
11. Die Abgabe von akustischen Warnzeichen vor der Parkhauseinfahrt und im Parkhaus selbst ist ausschließlich im Notfall erlaubt.
12. Jegliche Verunreinigungen im Parkhaus sind zu unterlassen.
13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit den im Parkhaus befindlichen Feuerlöschgeräten zu unternehmen und Feuerwehr und Parkhausverwaltung umgehend zu verständigen. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben das Parkhaus auf dem schnellsten und sichersten Wege zu verlassen.
14. Die Parkhausbetreiberin und diesbezügliche Dienstnehmer haften lediglich für grobes eigenes Verschulden. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Ausgeschlossen von der Haftung sind jedenfalls Inhalt, Ladung und Zubehör der eingestellten Fahrzeuge. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz bei höherer Gewalt, Überschwemmungen und dergleichen.